



Bgleich noch in dem unterm 2. Julii 1736. in Conformität des darinn reclamirten Edicts vom 14. December 1733. ergangenem Circulari das Einbringen, debittiren und gebrauchen frembder Ungestemelter Calender bey Nahmhaffter straffe verboten worden; So hat doch der schlechte abgang der von der Academie der Wissenschaften verlegeten Calender und der Stempel genugsam dargethan, daß sothanem Verboth bis hiehin schlecht müsse nachgelebet seyn.

Wann aber Seine Königl. Maj. noch unterm 26. September jüngsthin in Gnaden an Uns rescribiret, daß denen hiefigen Eingefessenen durch ein Publicandum die genaue Beobachtung des dieserhalb von allerhöchst Deroselben den 7. Martii 1744. emanirten Edicti eingeschärffet werden solle;

Als wird nach Vorschrift desselben hiedurch und krafft dieses im höchsten Nahmen Seiner Königl. Maj. statuiret und verordnet.

1.) Daß männiglich, ohne einige Ausnahme, der ein oder mehr von ermelter Academie nicht verlegete oder mit ihrem Stempel nicht bezeichnete Calender bey ihm antreffen läffet, oder dergleichen an sich gebracht zu haben überführet werden kann, alles Einwendens ohnerachtet das erstemahl mit 2. Rthlr. Geld-Busse, oder wann er solches zu erlegen nicht vermögend, mit zweytägiger Gefängnis, die aber unzulässige Calender im Lande zu verkaufen

*Zije dese tot Geysteren geaffigeert
en gepubliceert vermaey den
6. Xeen 1754. J. Lambotte*

kauffen sich unterstehen, sie seyen Einheimische oder Fremde, mit zehen Rthlr. Geld-Busse nebst Einziehung und Confiscation solcher Calender, die bey mehr erfolgenden Ubertretung jedesmahl um noch eins so viel zu steigern abgestraffet, und sothane Geld-Busse für gedachte Academie an ihren hiesigen Factor, so vorjetzo der hier wohnhafte Buchdrucker Fr. Korsten ist, zu erlegen angehalten werden sollen. Wovon dann die hälfte dem Denuncianten, und demjenigen der das Geld beytreibet, und zwar jedem ein vierter Theil abgegeben werden soll, auch kann der Anbringer versichert seyn, daß man seinen Nahmen auf Begehren verschweigen lassen wird. Und obzwar

2.) Auch der Debit der frembden Calender, wann sie auf dem Titul-Blat mit der Academie Stempel bezeichnet sind, gegen Bezahlung des doppelten Preyses der Einheimischen Calender von gleicher Sorte und Format zugestanden ist, So soll doch solcher bey straffe von Fünff Rthlr. niemanden als dem zeitlichen Factor der Academie erlaubt seyn, unter was vor Vorwand es auch immer seyn möge; Wie dann auch denen respective Cantzeley Dienern und Bothen, welche um das neue jahr Calender zu distribuiren pflegen, hiermit und bey gleicher straffe verbothen wird, frembde Calender bey jemand anders als demselben zu nehmen. Es werden auch

3.) Die Königl. Licent-Bediente hiermit befehliget, denen auswärtigen Krähmern. beym Eingang die Paquete mit frembden Calendern zu versiegeln, und diejenige, bey welchen sie solche demnächst entsiegelt antreffen werden, anzuhalten, und hieselbst zur Bestraffung anzuzeigen.

4.) Zu desto besserer Entdeckung derer vorgehenden Contraventionen und deren Bestraffung, wird denen respective Fiscälen und Beamten hiedurch ernstlich und bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen, darunter ihr devoir zuthun, mithin auf alle Contraventiones fleißig zu invigiliren, wohingegen sie auch von denen Straffen dasjenige zu genießen haben sollen, was hievor articulo 1^{mo} verordnet worden. Gleich wie nun

5.) Die

5.) Die offerwehnte Academie die Veranstaltung gemacht, daß bey schon genanntem Factor nicht allein allerhand Sorten Hochteütscher und Frantzösischer Calender für die determinirte mäßige Preyse, sondern auch Niederteütsche ausdrücklich zum Gebrauch der hiesigen Einwohner eingerichtete eingebunden a 2. stüber Clevisch per stück bey ihm und denen Krähmern zu haben; So hoffet man zwar, daß die davon für diese Provintz angeschaffte quantität schon ihren Abgang finden werde, solte aber dessen ohngeachtet wieder Vermuthen das gegentheil sich hervor- thun; So wird man sich genöthiget sehen, zufolge allerhöchstgedachten Rescripti einer jeden Hausshaltung die nöthige Calender zu zutheilen. Allermassen alsdann nicht anders zu schliessen, als daß die Einbringung und der Gebrauch ohnzulässiger Calender noch heimlicher Weise und durch Conniventz der Beamten getrieben werde. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 18. November. 1754.



De La Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.